

5. Besondere Hinweise

In alle Sendungen sollten schriftliche Angaben zum Inhalt eingelegt werden.

Der Versand von anderen gefährlichen Stoffen und Gegenständen in briefähnlichen Sendungen ist nach den Bestimmungen des Teils 2 (DHL PAKET National) geregelt.

Bei Nichtbeachten der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorgaben trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Bei Zweifeln, ob die Beförderung eines Stoffes, Gegenstandes oder Produktes bzw. die vorgesehene

Verpackung und Kennzeichnung gemäß diesen Regelungen zulässig ist, können schriftliche Anfragen gerichtet werden an

Deutsche Post AG
SNL BRIEF
Verpackungsprüfung
64276 Darmstadt

Fax: +49 6151 908 6600 oder +49 6151 3909 16600
E-Mail: verpackungspruefung@deutschepost.de

Bauartprüfungen und -zulassungen werden nicht durchgeführt.

Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national (gültig ab 01.07.2010)*)

Stand: 07/2010
Mat.-Nr. 675-201-199

Herausgeber:
Deutsche Post AG
Gefahrgutmanagement
Postfach 60 01 33
60331 Frankfurt

Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 1 der Regelungen gilt für den Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klasse 6.2.

Soweit nicht anders angegeben, gelten

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG),
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn

2. Zulässige Stoffe und Gegenstände

In Briefsendungen und briefähnlichen Sendungen sind von den nach 2.4.2 der IATA-DGR erlaubten Stoffen und Gegenständen nur folgende zugelassen:

1. Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der **Kategorie B** (UN-Nr. 3373)¹⁾; ausgenommen ist deren Beförderung in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff oder mit Trockeneis (Kohlendioxid, fest).

2. Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben) gemäß 3.6.2.1.4 IATA-DGR, sofern sie gemäß 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR freigestellt sind.

Dies sind Patientenproben, bei denen aufgrund der ärztlichen oder tierärztlichen Einschätzung nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, z. B.:

- Proben von Blut oder Urin zur Kontrolle des Cholesterin-, Blutzucker- oder Hormon-Spiegels sowie prostataspezifischer Antikörper (PSA)
- Erforderliche Proben zur Kontrolle von Organfunktionen (wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion) oder zur therapeutischen Arzneimittel-Kontrolle
- Proben für forensische, Beschäftigungs- oder Versicherungszwecke (z. B. zur Feststellung von Drogen / Alkohol)
- Schwangerschaftstests
- Biopsien zur Feststellung von Krebs
- Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren ohne Hinweis auf Vorliegen eines Infektionsverdachts (z. B. Untersuchung einer durch Impfung erzielten Immunität, Diagnose einer Autoimmunkrankheit usw.)

Außerdem sind zugelassen:

- 3. Alle Stoffe und Gegenstände, die gemäß 3.6.2.2.3.1 bis 3.6.2.2.3.5 IATA-DGR freigestellt sind:
- Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe

und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB),

- die „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter“ des Internationalen Verbandes der Luftfahrtgesellschaften (IATA-DGR)
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

enthalten oder Stoffe, bei denen es nicht wahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen

- Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht ansteckungsgefährlich sind
- Stoffe, in denen ursprünglich vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen (z. B. desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie und sterilisiertes Untersuchungsgut für die Pathologie) – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse
- Stoffe, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet (z. B. Umweltpollen einschließlich Lebensmittel- und Wasserproben) und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse
- Getrocknetes Blut (Bluttropfen) auf einer absorbierenden Fläche
- Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut
- Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung entsprechender Blutprodukte gesammelt wurden
- Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind

4. Biologische Stoffe/Produkte gemäß 3.6.2.1.2 IATA-DGR, sofern sie

- gemäß 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR freigestellt oder
- gemäß 3.6.2.3.1 (b) IATA-DGR der UN-Nummer 3373 zuzuordnen sind.

¹⁾ Auch „Tierische Stoffe“ (Tierkörper, Tierkörperreste oder tierische Futtermittel), die Krankheitserreger der Kategorie B enthalten (ausgenommen solche, die in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären).

3. Verpackungs- und Versandaufgaben

Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Transportbelastungen aufweist (insbesondere nicht aufreißt oder aufplatzt) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht. Für die unter Abschnitt 2 aufgeführten Stoffe, Gegenstände und Produkte sind grundsätzlich mehrteilige Verpackungen zu verwenden. Verpackung und Versand erfolgen gem. den Vorgaben der folgenden Tabelle:

Inhalt	Verpackung			Sendungsart
	Vorschrift	Aufbau	Zusätzliche Anforderungen	
1 UN-Nr. 3373 Biologische Stoffe, Kategorie B (auch Biologische Produkte gemäß 3.6.2.3.1 (b) IATA-DGR)	PI 650 IATA-DGR	Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung	bauartgeprüft Außenverpackung: nur kistenförmig	nur Maxibrief
2 Freigestellte Patientenproben (Freigestellte medizinische Probe bzw. veterinärmedizinische Probe)	gemäß 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR	Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle ²⁾	Großbrief, Maxibrief oder Päckchen
3 Andere freigestellte Stoffe und Gegenstände gem. 3.6.2.2.3 IATA-DGR	gemäß 3.6.2.2.3.6 a) – c) IATA-DGR	Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle ²⁾	Großbrief, Maxibrief oder Päckchen
3 a Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut	—	zusammengesetzte Verpackung ³⁾	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle ²⁾	Großbrief, Maxibrief oder Päckchen
3 b Desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie	—	zusammengesetzte Verpackung ³⁾	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle ²⁾	Großbrief, Maxibrief, Päckchen, Infopost oder Warensendung
4 Biologische Produkte, freigestellt gemäß 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR	—	zusammengesetzte Verpackung ³⁾	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle ²⁾	Großbrief, Maxibrief, Päckchen, Infopost oder Warensendung

Hinweise: Die für die jeweiligen Sendungsarten höchstzulässigen Bruttomassen (Höchstgewichte) sowie die Minimal- und Maximalmaße müssen für jede Sendung entsprechend dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ eingehalten werden. Für die Gestaltung der Sendungen sind die Ausführungen in der Broschüre „Automationsgerechte Briefsendungen“ zu beachten.

4. Kennzeichnung

Alle Sendungen müssen Name und Anschrift des Absenders und Empfängers tragen.

Folgende Sendungen sind auf der Außenverpackung deutlich und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

1. Stoffe und Gegenstände der UN-Nr. 3373 mit
 - „Biologischer Stoff, Kategorie B“ und „Biological substance, Category B“
 - „UN3373“ in Raute (Seitenlänge mind. 50 x 50 mm)



- Telefonnummer einer verantwortlichen Person
- Zusätzlicher Kennzeichnung für die Bauartprüfung der Verpackung⁴⁾

2. Freigestellte Patientenproben gem. 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR mit
 - „Freigestellte Medizinische Probe“ und „Exempt human specimen“ oder
 - „Freigestellte Veterinärmedizinische Probe“ und „Exempt animal specimen“



²⁾ Darüber hinaus können auch Verpackungen verwendet werden, die vom Aufbau her der Verpackungsvorschrift PI 650 IATA-DGR entsprechen.

³⁾ Verpackungen, die eine oder mehrere Innenverpackungen (z.B. Primärgefäße) enthalten können.

⁴⁾ Die abgebildete Kennzeichnung gemäß 6.0.4 IATA-DGR ist ein Beispiel für den Nachweis der Bauartprüfung einer kistenförmigen Verpackung aus Pappe (andere Materialien gemäß IATA-DGR möglich) mit einer Bruttohöchstmasse von 0,5 kg.